

Pensionsplan

Wie lese ich meinen Versicherungsausweis?

Möchten Sie Ihre Pensionierung simulieren oder die Auswirkungen eines Einkaufs, eines Vorbezugs oder einer Scheidung sehen?

Verwenden Sie den Rentenrechner auf unserer Website (<https://www.cpef.ch/de/rentenrechner>). Sie benötigen **die rot umrandeten Daten** in der untenstehenden Versicherungsausweis (verwenden Sie die Daten aus Ihrem Versicherungsausweis).

Pensionskasse des Staatspersonals Freiburg Rue St-Pierre 1, 1701 Freiburg		1 Persönliche Angaben	
Andrea Beispiel Vorsorgestrasse 1700 Freiburg		Geburtsdatum	01.01.1980
		AHV-Nr.	756.0000.0000.00
		Versicherten-Nr.	0001EFR0000000
		Beschäftigungsgrad	70.00%
		Zivilstand	verheiratet
		Aufnahme in den Vorsorgeplan am Sparplan	01.01.2016 Maxi
2 Pensionsplan - Versicherungsausweis per 1. Januar 2024 Freiburg, 29. Januar 2024			
3 Finanzierung			
Lohn	Jährliche Beiträge	Sparen	Risiko
Massgebender AHV-Lohn	90'399.53	7'890.60	1'534.80
Koordinationsbetrag	18'007.48	7'601.40	2'085.00
Versicherter Lohn	72'392.05		9'425.40
4 Austrittsleistung 207'755.15			
Reglementarisches Altersguthaben			179'741.05
Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG			207'755.15
Altersguthaben gemäss BVG			84'525.95
5 Projizierte Alterspension und Altersguthaben im Alter 65 mit			
	2.5% ¹⁾	1.25% ²⁾	0.0%
Alterspension	48'879.60	41'126.40	34'814.40
Altersguthaben	905'170.05	761'594.05	644'719.25
Kinderpension, pro Kind	9'776.40	8'224.80	6'962.40
(Höchstens 50% des Altersguthabens kann als Kapitalleistung verlangen werden)			
6 Projizierte Altersleistungen (Annahme : Zinssatz 1.25% pro Jahr)			
Alter	Alterspension	Altersguthaben	
58 Jahre	24'439.20	541'889.85	
59 Jahre	26'374.80	572'118.65	
60 Jahre	28'508.40	602'725.30	
61 Jahre	30'735.60	633'714.60	
62 Jahre	33'055.20	665'091.20	
63 Jahre	35'610.00	696'860.05	
64 Jahre	38'274.00	729'025.95	
65 Jahre	41'126.40	761'594.05	
66 Jahre	44'178.00	794'569.20	
67 Jahre	47'442.00	827'956.50	

1 PERSÖNLICHE ANGABEN

Sie entsprechen dem Stand zum in Punkt 2 angegebenen Datum (im Beispiel am 1. Januar 2024) und werden uns alle vom Arbeitgeber mitgeteilt, mit Ausnahme des Eintrittsdatums in den Vorsorgeplan (das keinen Einfluss auf die Berechnung der Leistungen hat). Der Beschäftigungsgrad ist gerundet. Wenn Ihre persönlichen Angaben Fehler enthalten, müssen Sie diese Ihrer Personalabteilung melden.

2 VORSORGEPLAN

Der Vorsorgeplan, in dem Sie versichert sind, wird hier angegeben.

3 FINANZIERUNG

Der **massgebende AHV-Lohn** entspricht dem von Ihrem Arbeitgeber gemeldeten AHV-Jahreslohn. Dies ist der Lohn, auf dem die AHV-Beiträge berechnet werden.

Der **Koordinationsbetrag** entspricht dem Teil des Lohns, auf dem die erste Säule zum Zeitpunkt der Pensionierung Leistungen erbringt. Dieser Betrag wird daher vom massgebenden AHV-Lohn abgezogen, um zu verhindern, dass Sie doppelt versichert sind. Der Koordinationsbetrag ergibt sich, indem Sie Ihren Beschäftigungsgrad mit CHF 25'725 (im Jahr 2024) multiplizieren.

Der **versicherte Lohn** ist der Lohn, auf dem die Beiträge der Kasse berechnet werden. Es ergibt sich aus der Berechnung der Differenz zwischen dem massgebenden AHV-Lohn und dem Koordinationsbetrag. Die berechneten Beiträge werden in einen Sparanteil und einen Risiko- + Kostenanteil aufgeteilt.

Die **gesamten Sparbeiträge**, die sogenannten Altersgutschriften, speisen Ihr reglementarisches Altersguthaben. Die Risikobeiträge dienen zur Finanzierung der Leistungen bei Invalidität oder Tod des Versicherten, der Rekapitalisierung der Kasse sowie zur Deckung der Verwaltungskosten.

4 AUSTRITTSLEISTUNG

Die Austrittsleistung ist der Betrag, der an Ihre neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen würde, wenn Sie unsere Kasse verlassen würden.

Verlassen Sie unsere Kasse? Informieren Sie sich auf unserer Internetseite über die notwendigen Schritte: <https://www.cpef.ch/de/leistungen/austritt-aus-der-kasse>

5 ALTERSPENSION UND ALTERSGUTHABEN IM ALTER VON 65 JAHREN

Die Höhe der Alterspension hängt zu einem Teil vom Zinssatz ab, der dem reglementarischen Altersguthaben gutgeschrieben wird. Diese Projektionen mit drei Raten zeigen die Auswirkungen auf die Leistungen.

Gehen Sie bald in Pension? Kümmern Sie sich frühzeitig darum und informieren Sie sich auf unserer Website darüber, was Sie jetzt schon tun können: <https://www.cpef.ch/de/leistungen/pensionierung>

6 PROJIZIERTE ALTERSLEISTUNGEN

Eine vorzeitige Pensionierung ist ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich.

Die Projektionen basieren auf Ihrem aktuellen Lohn und Beschäftigungsgrad sowie auf einem Zinssatz von 1,25%, der dem Altersguthaben gutgeschrieben wird. Dieser Zinssatz ist nicht garantiert und hängt von den Entwicklungen an den Finanzmärkten ab. Die angegebenen Beträge sind deshalb unverbindlich.

Pensionsplan

Wie lese ich meinen Versicherungsausweis?

7 Invalidenleistungen	
Invalidenpension	43'435.20
Invaliden-Kinderpension, pro Kind	8'686.80
8 Leistungen im Todesfall der versicherten Person	
Ehegattenpension	26'061.60
Waisenpension, pro Kind	8'686.80
9 Entwicklung des reglementarischen Altersguthabens 2022	
Reglementarisches Altersguthaben am 01.01.	163'858.35
Sparbeiträge (Arbeitgeber- und ArbeitnehmerInanteil)	14'244.10
Eintrittsleistung-en	0.00
Einkäufe	0.00
Rückzahlung-en Vorbezüge für Wohneigentum	0.00
Vorbezug für Wohneigentum	0.00
Vorbezug infolge Scheidung	0.00
Zinsen	1'638.60
Reglementarisches Altersguthaben am 31.12.	179'741.05
10 Allgemeine Informationen	
Verfügbarer Betrag im für Wohneigentumsförderung*	179'741.05
Eintrittsleistung-en	94'686.65
Einkäufe**	0.00
Maximaler Einkaufsbetrag***	166'576.30
Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung	auf Anfrage
Offener Wiedereinkauf nach Scheidung	0.00
Noch nicht zurückbezahlter Vorbezug für Wohneigentum	0.00
Freizügigkeitsleistung bei Heirat am 21.12.2012	32'889.95
Betrag der noch nicht erworbenen Übergangsmassnahmen (mit Zins)	0.00
Bestehende Verpfändung	Nein

Bemerkungen

Dieser Versicherungsausweis beruht auf dem letzten uns bekannten Stand und ersetzt alle bisherigen. Jede Veränderung der zur Erstellung des vorliegenden Ausweises berücksichtigten Grundlagen (z.B. massgebender AHV-Lohn, Beschäftigungsgrad usw.) wirkt sich auf die angegebenen Leistungen aus. Er hat deshalb nur informativen Charakter. Für die Leistungen der Kasse ist Ihre tatsächliche Situation zum Zeitpunkt eines Vorsorgefalls massgebend.

* Bei Miteigentum kann der verfügbare Betrag geringer ausfallen

** Inklusive Einkäufe mit monatlichen Raten sowie infolge unbezahlten Urlaubs

*** Unter Vorbehalt von anzurechnenden Freizügigkeitsguthaben von andern Vorsorgeeinrichtungen sowie steuerlicher Vorschriften. **Achtung:** Der maximal mögliche Einkauf ändert sich von Monat zu Monat. Wenn Sie den maximalen Betrag einkaufen wollen, so kontaktieren Sie uns bitte vor der Zahlung, um sicherzugehen, dass der zu zahlende Betrag korrekt ist.

1) Annahme bei der Reform

2) BVG-Mindestzins

Allgemeine Hinweise: - Alle Beträge sind in CHF angegeben.
- Alle Pensionen sind jährliche Beträge.

7 LEISTUNGEN BEI INVALIDITÄT

Risikobeiträge ermöglichen es Ihnen, im Falle einer Invalidität eine Rente zu beziehen. Die Invalidenpension wird in Prozent des versicherten Lohns berechnet:

57.5% des Lohns für die Sparpläne Standard und Plus

60% des Lohns im Sparplan Maxi

Sie wird vorübergehend bis zum vollendeten 65. Lebensjahr (Mann und Frau) ausbezahlt. Im Alter von 65 Jahren wird sie durch eine Alterspension ersetzt, die auf dem zu diesem Zeitpunkt erworbenen reglementarischen Altersguthaben basiert. Während der Zeit der Invalidität wird das reglementarische Altersguthaben weiterhin durch den Zins und die Sparbeiträge des Sparplans Standard geäuft, die auf dem zum Zeitpunkt der Invalidität massgeblichen versicherten Lohn berechnet werden.

Die Invaliden-Kinderpension entspricht 20% der Invalidenpension.

Mehr Informationen auf unserer Website: <https://www.cpef.ch/de/leistungen/invaliditaet>

8 LEISTUNGEN BEIM TOD DER VERSICHERTEN PERSON

Unter bestimmten Bedingungen erhält der überlebende Ehepartner oder eingetragene Partner eine lebenslange Pension in Höhe von 60% der Invalidenpension, wenn die verstorbene versicherte Person erwerbstätig oder invalid war. Die Waisenpension beträgt 20% der Invalidenpension.

Wenn keine Pension an einen überlebenden Ehepartner oder eingetragenen Partner gezahlt wird, kann ein Todesfallkapital zugesprochen werden.

Mehr Informationen auf unserer Website: <https://www.cpef.ch/de/leistungen/todesfall-und-hinterlassenleistungen>.

9 ENTWICKLUNG DES REGLEMENTARISCHEN ALTERSGUTHABENS

Die Entwicklung des reglementarischen Altersguthabens wird nur auf dem Ausweis per 1. Januar angezeigt. Das Altersguthaben verändert sich von einem Jahr zum anderen, je nachdem, was Sie tun oder unterlassen (Einkäufe, Einzahlungen, Übertragungen von Guthaben) oder was sich automatisch anpasst (Sparbeiträge, Zinsen, Übergangsmassnahmen). Diese Rubrik fasst daher die Entwicklung Ihres reglementarischen Altersguthabens zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember des Vorjahrs zusammen.

10 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

In dieser Rubrik sind verschiedene Angaben im Zusammenhang mit Ihrer Versicherungssituation aufgeführt. Beachten Sie, dass je nach Ihrer Situation möglicherweise mehr oder weniger Informationen als im nebenstehenden Beispiel aufgelistet sind. Besuchen Sie unsere Website, um detaillierte Informationen zu erhalten.

- **Verfügbarer Betrag für die Wohneigentumsförderung:** weitere Informationen auf <https://www.cpef.ch/de/leistungen/wohneigentumsfoerderung>.
- **Maximaler Einkaufsbetrag:** Bitte kontaktieren Sie die Kasse, bevor Sie eine Zahlung vornehmen. Weitere Informationen auf <https://www.cpef.ch/de/leistungen/einkaeufe>.
- **Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung:** Mit diesem Einkauf kann die tiefere Pension bei einer vorzeitigen Pensionierung ausgeglichen werden. Bevor Sie einen Einkauf für die vorzeitige Pensionierung tätigen, muss der maximal mögliche Einkauf Null betragen und allfällige Beträge, die im Rahmen einer Scheidung oder der Wohneigentumsförderung bezogen wurden, müssen zurückbezahlt sein.
- **Zu erstattender Restbetrag nach der Teilung im Rahmen der Scheidung:** nach der Scheidung getätigte Einkäufe werden von dem Betrag abgezogen, der bei der Scheidung an den Ex-Ehepartner ausgezahlt wurde. Der Saldo wird daher in dieser Rubrik ausgewiesen. Weitere Informationen auf: <https://www.cpef.ch/de/leistungen/scheidung>.